

Bekanntmachung über die Werbeanlagensatzung der Stadt Geldern

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesbauordnung NRW (LBauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) beschlossen:

Präambel

Der Erhalt und die Weiterentwicklung des charakteristischen Orts- und Stadtbildes ist das zentrale Ziel dieser Satzung. Das Stadtbild darf nicht an Attraktivität verlieren, sowohl für die Gewerbetreibenden als auch Besucherinnen und Besucher. Um die Gesamtwirkung der Innenstadt positiv zu beeinflussen, ist die gezielte Steuerung der Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen erforderlich. Dies soll erreicht werden indem die Werbeanlagen derart gestaltet werden, dass sie sich angemessen in das Stadtbild integrieren. Bei dieser Ausgestaltung gilt es, ein angemessenes Verhältnis zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Bedürfnissen des Einzelnen zu wahren. Es sollen solche Veränderungen an der Bau- und Freiraumgestaltung vermieden werden, die das charakteristische Orts- und Straßenbild negativ beeinträchtigen.

Da eine Werbeanlagensatzung ein rechtliches Instrument darstellt, ist sie vom Wesen her restriktiv. Somit können in der Satzung nur Ge- oder Verbote formuliert werden. Diese sogenannten Festsetzungen dienen dazu, für das Stadtbild einen Mindeststandard an gestalterischer Qualität zu sichern und Gestaltungsformen auszuschließen, die sich in das Gelderner Stadtbild nicht integrieren lassen. Eine positive qualitätvolle Stadtgestaltung ist mit einer Satzung jedoch nicht automatisch gewährleistet. Hierzu wird dringend die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger benötigt. Erst durch deren Engagement wird es möglich sein, den Rahmen, den die Werbeanlagensatzung vorgibt, mit Leben zu erfüllen. Daher gehört es zu den wesentlichen Zielen der Werbeanlagensatzung, als Grundlage, Orientierung und Anregung für eigene Ideen zu dienen. In Hinblick auf das Ziel, die Lebens- und Aufenthaltsqualität weiter zu verbessern, sollen städtebauliche Chancen entdeckt und weiterentwickelt, Mängel erkannt und verbessert werden.

Damit Werbeanlagen das Straßenbild aufwerten, ist es erforderlich, dass sie sich in die nähere Umgebung sowie in die jeweiligen Gebäudefassaden gestalterisch einfügen und unterordnen. Wichtig ist dabei, die Abstimmung auf die konkrete Fassadengliederung und die Verwendung kleinteiliger oder transparenter Einzelelemente. Wichtiges Ziel bei der Gestaltung muss es sein, die Innenstadt als Einkaufsstandort durch eine attraktive Gestaltung des Straßenbildes aufzuwerten. Nur so werden die Kunden von einem Einkaufen mit Flair schwärmen können und wiederkommen.

Eine Werbeanlage fügt sich in eine Gebäudefassade ein, wenn sie nach Umfang, Anordnung, Gliederung, Material, Farbe und/oder Form auf die jeweilige Gestaltung der Fassade abgestimmt ist. Wichtige und stilbildende Fassadenelemente wie Erker, Gesimse, Stuckdekor, Fenster- und Türöffnungen dürfen dabei keinesfalls verdeckt oder in ihrer optischen Wirkung beeinträchtigt werden. Die Verwendung von grellen Farben, überdimensionierten Verkleidungen und einfachen bzw. preiswerten Materialien wirkt besonders störend. Demgegenüber werden zurückhaltende und hochwertige Materialien als positiv empfunden.

Bei den gestalterischen Anforderungen an die Werbeanlagen werden besondere örtliche, städtebauliche oder zeitliche Situationen differenziert berücksichtigt. Darüber hinaus bildet die Zeit vor den Feiertagen sowie Sonder- und Ausverkäufe oder Werbung an Baustellen selbstverständlich Ausnahmesituationen, in denen es etwas bunter und auffälliger zugehen kann.

Im Zuge der Erarbeitung der Gestaltungssatzung im Jahr 2005 wurde auch die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen definiert. In der Praxis hat sich gezeigt, dass gerade für die Bürgerinnen und Bürger eine eigenständige Werbeanlagensatzung als hilfreicher Leitfaden dienen würde, der das gesamte komplexe Thema der Werbeanlagen und Warenautomaten strukturiert wiedergibt. Aus diesem Grund sind die Inhalte zu Werbeanlagen und Warenautomaten aus der Gestaltungssatzung separiert, teilweise inhaltlich zusammengefasst und in einer veränderten, verständlicheren Reihenfolge aufgeführt.

Im Laufe der Zeit hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Unterteilung der Innenstadt in die Zonen 1 und 2 nicht erforderlich ist. Durch die damalige Unterscheidung von zwei Zonen waren auch die Anforderungen an die Gestaltung der Werbeanlagen verschieden, da jede Zone ihre eigenen Festsetzungen zur Gestaltung vorgibt, wodurch das Gesamtbild teilweise unruhig wirkte. Aus diesem Grund umfasst die Werbeanlagensatzung nur einen Geltungsbereich. Ebenso ist die Verwendung eines Geltungsbereiches für die Gewerbetreibenden von Vorteil, da dadurch die gleichen Festsetzungen für alle gelten, unabhängig vom jeweiligen Standort des Gewerbebetriebes innerhalb des Geltungsbereiches. Darüber hinaus wird die gesonderte Angabe von Maßangaben für die verschiedenen Arten bzw. Ausführungen von vertikalen Werbeanlagen (wie bspw. Kästen) für nicht erforderlich gehalten. Stattdessen werden lediglich Maßangaben für vertikale Werbeanlagen im Allgemeinen vorgenommen. Hierbei wird zwischen den Arten der vertikalen Werbeanlage nicht unterschieden, da dies zur größeren Einschränkung bei der Ausgestaltung führt.

Im Jahre 2018 wurde die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen novelliert, weshalb die Anpassung der rechtlichen Grundlage aus der Gestaltungssatzung aus dem Jahr 2005 für die Werbeanlagensatzung erforderlich ist.

Zudem wird in der Werbeanlagensatzung die Festsetzung eingeführt, dass Abweichungen von den Festsetzungen möglich sind, wenn stadtgestalterische Belange nicht beeinträchtigt werden. Diese Festsetzung bezieht sich somit grundsätzlich auf alle Vorgaben der Satzung.

Durch die Bekanntmachung dieser Werbeanlagensatzung tritt diese in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gestaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten "Innenstadt Geldern" der Stadt Geldern vom 23.12.2003, soweit sie Werbeanlagen betrifft, außer Kraft.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1)** Ziel der Satzung ist der Erhalt des Charakters der Gelderner Innenstadt und die Sicherung, Pflege und Entwicklung der stadtgestalterischen Qualität von Straßen und Platzräumen.
- (2)** Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 10 BauO NRW.
- (3)** Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Fahnen, Transparente, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (4)** Horizontale Werbeanlagen sind parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen, dazu zählen auch Werbeanlagen als Fensterwerbung und Fassadenbemalung.

Fensterwerbung sind im Fenster durch Beklebung oder Plakatierung angebrachte Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben und Werbelogos.

Vertikale Werbeanlagen sind senkrecht zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausstecker/Ausleger).

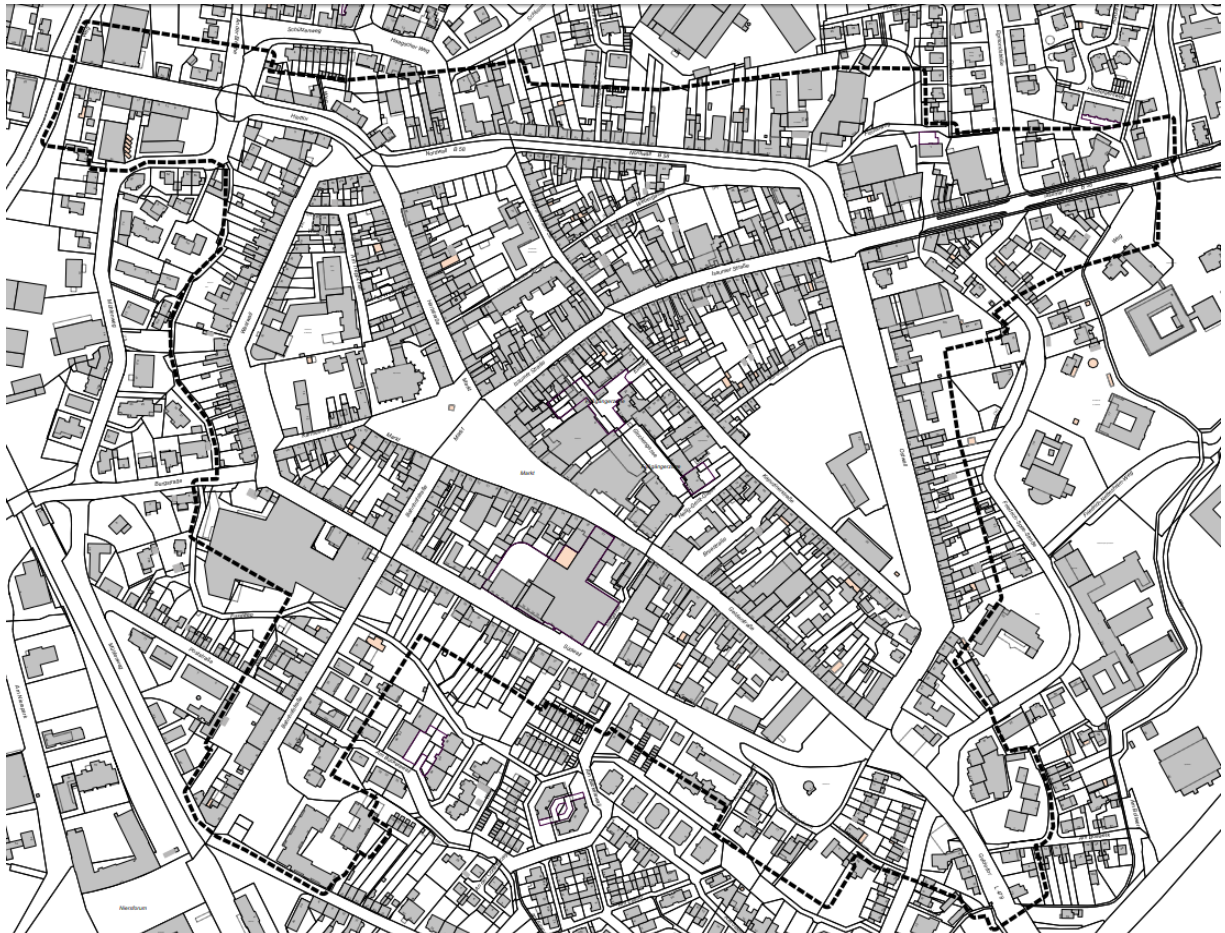
Freistehende Werbeanlagen sind alle übrigen Werbeanlagen, die nicht am Gebäude angebracht sind.

(5) Werbeanlagen umfassen neben Elementen mit der Werbebotschaft auch den Rahmen und die Unter- bzw. Tragkonstruktion.

(6) Weihnachtsdekorationen u. ä. Festtagsdekorationen sind keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für den in der beigefügten Karte dargestellten Bereich: Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.



(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne. Soweit in den genannten Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften zu diesen Bebauungsplänen bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen wurden, treten diese gegen die Bestimmungen dieser Satzung zurück.

(3) Werbeanlagen sowie Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbaren Umgebung müssen dem Denkmalschutzgesetz NRW entsprechen und bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1a bzw. 1b DSchG NRW.

§ 3 Anzahl der Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb zulässig. Für Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe usw., die sich im Be-

reich von Passagen befinden, ist ausnahmsweise im Erdgeschoss des Eingangsbereiches der Passage je Nutznießer ein Hinweisschild zulässig. Für Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe usw., die sich in der Glockengasse befinden, ist abweichend im Bereich jedes direkten Zugangs vom Haupteinkaufsbereich - obere Issumer Straße und Markt - je Nutznießer ein Hinweisschild unter Beachtung des § 9 dieser Satzung zulässig.

(2) Mit der Werbeanlage soll hauptsächlich auf den Namen und die Art des Betriebes (Eigenwerbung) hingewiesen werden. Produktwerbungen sind nur in untergeordneter Form zulässig.

(3) Ausgenommen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind Bauschilder und Hinweise auf ausführende Baufirmen und Werbeanlagen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten zulässig, wenn sie parallel hierauf angebracht und dadurch das Stadtbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Anordnung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen müssen sich in das Stadtbild und die nähere Umgebung einfügen. Sie müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen und dürfen gestalterische Fassadenelemente wie Erker, Gesimse, Stuckdekor, Fenster- und Türöffnungen, Balkone, Loggien, Dach- und Giebelflächen oberhalb der Trauflinie sowie sonstige baukonstruktive Fassadengliederungen nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

(2) Werbeanlagen mit gleichem Werbeinhalt werden auf max. zwei Werbeanlagen je Betrieb beschränkt. Vertikale Werbeanlagen gelten als eine Werbeanlage mit zwei Seiten. Abweichungen können gestattet werden aufgrund der besonderen räumlichen Größe, Lage oder des besonderen Zuschnitts des Betriebes.

(3) Mehrere satzungskonforme Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung (Material- und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen.

(4) Werbeanlagen und Warenautomaten, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 5 Werbeanlagen an Gebäuden

(1) Werbeanlagen sind nur am Gebäude angebracht zulässig. Ausnahmen können im Einzelfall für freistehende Werbeanlagen zugelassen werden, insbesondere

- bei zurückliegenden Gebäudefronten,
- aus denkmalschutzrechtlichen Gründen,
- für Betriebe nach § 3 Abs. 1 Satz 2-3 unter Beachtung von § 9 Abs. 2.

(2) Horizontale Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden und nur unterhalb der Fensterunterkante des 1. Obergeschosses zulässig.

Horizontale Werbeanlagen müssen mindestens folgende Abstände einhalten:

- zu Gebäudeecken und Grundstücksgrenzen: min. 0,50 m,
- zu benachbarten Werbeanlagen min. 0,50 m.

Eine über mehrere Gebäude übergreifende Werbung ist unzulässig.

(3) Vertikale Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden, jedoch nicht an auskragenden Bauteilen wie z.B. Vordächer oder Kragplatten zulässig.

Vertikale Werbeanlagen sind nur unterhalb der Fensterunterkante des 2. Obergeschosses zulässig.

Vertikale Werbeanlagen müssen mindestens folgende Abstände einhalten:

- zu anderen vertikalen Werbeanlagen: min. 3,00 m,

- zur Fassade: min. 0,10 m und höchstens 0,40 m (Auslegerhalterung),
- zu Gebäudeecken und Grundstücksgrenzen: min. 0,50 m,
- zu Kragplatten, Vordächern, horizontalen Werbeanlagen: min. 0,50 m.

(4) Fensterwerbungen sind nur auf höchstens 20 % der Fenster- bzw. Türfläche und nur im oberen Drittel der Fenster- bzw. der Türfläche zulässig, hinter dem sich das beworbene Gewerbe befindet. Hiervon freigestellt sind kurzfristige Sonderwerbungen, die einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen umfassen.

(5) Zettel- und Bogenanschlätze sind nur an hierfür zugelassenen Werbeträgern zulässig. Als zugelassene Werbeträger gelten Litfaß-Säulen oder sonst genehmigte Informationseinrichtungen wie Schaukästen.

§ 6 Gestaltung der Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur mit ruhendem Licht zulässig. Wechselndes, pulsierendes oder bewegtes Licht und Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkung (hierzu zählen z.B. Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, Wechselbildanlagen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt usw.) sind unzulässig.

(2) Bei angestrahlten Werbeanlagen darf nur weißes oder gelbliches Licht verwendet werden.

(3) Technisches Zubehör der Werbeanlagen wie Kabelführungen usw. muss verdeckt angeordnet werden und darf nicht sichtbar sein.

(4) Spannbänder und Transparente sowie senkrecht / schräg zur Fassade ausgestellte Werbefahnen sind nur für kurzfristige Sonderwerbungen, die einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen umfassen zulässig.

(5) Horizontale Werbeanlagen sind parallel zur Fassade anzubringen. Die vertikale oder schräge Anordnung von Werbeanlagen bzw. Schriftzügen ist nicht zulässig. Die Anordnung der horizontalen Werbeanlage muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die konstruktive / gestalterische Ausbildung des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Um dies zu erreichen, können ggf. Abweichungen von den in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Maßen zugelassen werden.

Horizontale Werbeanlagen sind nur als Einzelbuchstaben und Werbelogos zulässig.

(6) Vertikale Werbeanlagen sind nur in Form von Schildern, Einzelbuchstaben oder beleuchteten Kästen zulässig.

§ 7 Größe der Werbeanlagen

(1) Die Größe von horizontalen Werbeanlagen darf folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe: 0,50 m

Breite: 6,00 m

Stärke: 0,15 m

Als Breite gilt hierbei der Abstand zwischen den beiden am weitesten entfernt liegenden Außenkanten der Elemente, die zu einer horizontalen Werbeanlage gehören.

(2) Die Größe der vertikalen Werbeanlagen (hierzu zählt nicht die Auslegerhalterung, siehe § 5 Abs. 3) darf folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe: 1,00 m

Breite: 0,60 m

Stärke: 0,25 m

Als Höhe gilt hierbei der Abstand zwischen den beiden am weitesten entfernt liegenden Außenkanten der Elemente, die zu einer vertikalen Werbeanlage gehören.

§ 8 Farbtöne

Es ist nur die Verwendung von Farbtönen zulässig, die städtebaulich unbedenklich sind. Somit ist die Verwendung von folgenden und ähnlichen grellen Farbtönen sowie Leucht- und

Reflexfarben nicht zulässig: RAL 2006 (Reflex orange), RAL 3019 (Reflex rot), RAL 3030 (Verkehrsröt), RAL 5016 (Reflex blau), RAL 6030 (Reflex grün), RAL 8026 (Reflex braun), RAL 9014 (Reflex gold), RAL 9019 (Reflex reinweiß).

§ 9 Hinweisschilder

(1) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,25 qm und je Gebäude insgesamt 1,00 qm nicht überschreiten. Abweichungen können gestattet werden bei Bezug auf bestehende Fassadengliederungen oder bei einer besonders großen Anzahl von Schildern (beispielsweise an Passageneingängen) oder als Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in Gruppen zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten. § 8 gilt sinngemäß.

§ 10 Schaukästen

(1) Schaukästen sind nur für kommunale, kirchliche und vereinsinterne Zwecke und für gastronomische Betriebe (nur Speise- und Getränkekarten) zulässig. Sie sind nur an Gebäuden zulässig. Sie dürfen nicht größer als 0,30 qm sein und gegenüber der Fassade lediglich bis max. 0,15 m vorstehen.

(2) Abweichend hiervon sind die unter Abs. 1 genannten Schaukästen an Einfriedungen oder in Vorgärten zulässig, wenn dadurch stadtgestalterische Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Warenautomaten

(1) Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden und nur in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb angebracht werden. Je Gebäude ist maximal ein Warenautomat zulässig. Freistehende Warenautomaten sind unzulässig.

(2) Warenautomaten dürfen nicht auf Türen und Fenstern und architektonisch prägenden Fassadengliederungen angebracht werden, sondern nur an Wänden und Wandpfeilern. Zu Gebäudeaußenecken und Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von min. 0,50 m einzuhalten.

(3) Warenautomaten dürfen nicht mehr als 1 qm Ansichtsfläche aufweisen.

§ 12 Tankstellengrundstücke

(1) Auf jedem Tankstellengrundstück ist nur je angrenzender Straßenseite eine Werbe- oder Preistafel bzw. eine kombinierte Werbe-/Preistafel zulässig.

(2) In den Markenfarben der Mineralölfirmlen dürfen lediglich die Zapfsäulen und die vorgeannten Werbe- und Preistafeln, nicht aber die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile derselben erscheinen. Ausnahmsweise darf auch die Attika in der Markenfarbe erscheinen, wenn sie stadtgestalterisch unbedenklich ist.

(3) Auf Tankstellengrundstücken dürfen Werbeattrappen und bewegliche Werbeelemente nicht verwendet werden. Eine Attrappe ist etwas, das Eigenschaften eines Originals nachahmt, ohne alle Eigenschaften zu erfüllen mit dem Ziel der Täuschung.

(4) Für das Anpreisen von Sonderleistungen (Wagenwäsche, Ölwechsel usw.) ist je angrenzender Straßenseite nur ein Schild zulässig.

§ 13 Abweichungen

Die Stadt Geldern kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW Abweichungen von Regelungen dieser Satzungen zulassen, wenn stadtgestalterische Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Genehmigungspflicht

Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW wird festgesetzt, dass auch Werbeanlagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW genehmigungspflichtig sind.

§ 16 Bekanntmachung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gestaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten "Innenstadt Geldern" der Stadt Geldern vom 23.12.2003, soweit sie Werbeanlagen betrifft, außer Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über die Werbeanlagensatzung mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 19.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 16.01.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 16.01.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister